

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfGS)

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340) sowie § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom __,__.2014 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am __,__.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenpflicht	2
§ 3	Gebührentatbestand und -maßstab	2
§ 4	Gebührensschuldner	4
§ 5	Entstehung der Gebührensschuld, Erhebung und Fälligkeit	5
§ 6	Gebührenänderung	6
§ 7	Gebührenrückerstattung	7
§ 8	Verwaltungsgebühren	7
§ 9	Anzeige- und Auskunftspflicht	7
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	8
§ 11	Rechtsvorschriften	8
§ 12	Sprachliche Gleichstellung	8
§ 13	Inkrafttreten	8
 <u>ANLAGE</u>		9
<u>Gebührentarif</u>		9

Abkürzungsverzeichnis

AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577),
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340),
Verwaltungskostensatzung	Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2005,
Stadt	Stadt Halle (Saale),
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,
MGB	Müllgroßbehälter,
Wertstoffmärkte	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.*
- (2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.*
- (3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.*
- (4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.*
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.*

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.

§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab

- (1) Für Wohngrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr.*
 - 1. Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben.*

Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Wohngrundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder nicht.

Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Laufe eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides.

- 2. Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter, der Entsorgung des Restmülls, der Abfallberatung und des Gebührendienstes.*

Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der veranlagten Restmüllbehälter erhoben.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

- (2) Für Gewerbegrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.*
- (3) Für unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 AbfWS eine Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.*
- (4) Für unbewohnte Wohngrundstücke und Gewerbegrundstücke wird bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 AbfWS eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonne erhoben.*
- (5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrhythmus eine Entsorgungsgebühr erhoben.*
- (6) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der beantragten Abfahren erhoben.*
- (7) Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.*
- (8) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.*
- (9) Für Abfahren auf Antrag nach § 9 Abs. 6 (Grünabfälle), § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.*

- (10) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 4 Satz 2 (Wurzelholz), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altfeifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.
- (11) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.
- (12) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.
- (13) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand (Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Container) in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.
- (14) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührenschuldner treten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr.

Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergeinschaft oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschuldner. Die Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner.

- (2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.

- (4) *Gebührensschuldner bei der Inanspruchnahme von Abfuhr auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber.*
- (5) *Gebührensschuldner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.*
- (6) *Gebührensschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber.*
- (7) *Gebührensschuldner nach § 3 Abs. 14 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.*

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit

- (1) *Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.*

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte

I. Quartal zum 15.02.

II. Quartal zum 15.05.

III. Quartal zum 15.08.

IV. Quartal zum 15.11.

fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist.

In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) *Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*
- (3) *Bei Inanspruchnahme von Abfuhr auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*
Bei Inanspruchnahme von Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg.
- (4) *Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg.*

- (5) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg.
- (6) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (9) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern entsteht mit der Bereitstellung des Umleerbehälters oder Containers. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 14), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (11) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.
- (12) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenänderung

- (1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsanlage ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich.
Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog.

Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.

§ 7 Gebührenrückerstattung

Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8 erhoben:

1. Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 2),
2. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS),
3. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbegrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS).

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z.B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen.
- (2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z.B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung).

Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.

Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2013 außer Kraft.

*Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister*

Halle (Saale), den _____.____.2014

Anlage: Gebührentarif**1. Abfallgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung****1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke**

Die Personengebühr beträgt

- bei berücksichtigter Eigenkompostierung 18,60 EUR/Person x Jahr
- ohne berücksichtigte Eigenkompostierung 26,40 EUR/Person x Jahr

1.2. Restmüllgebühr

Behältergröße	Restmüllgebühr in EUR/Jahr		
	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter	36,00		
MGB 120 Liter	72,00	144,00	
MGB 240 Liter	144,00	288,00	576,00
MGB 770 Liter	462,00	924,00	1.848,00
MGB 1100 Liter	660,00	1.320,00	2.640,00

Die Restmüllgebühr für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden (vergl. § 25 Abs. 3 Ziffer 4 AbfWS), beträgt für den Restmüllbehälter MGB 60 Liter bei 4-wöchentlicher Abfuhr: 18,00 EUR/Jahr

1.3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden

Die Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden, beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für eine

- Biotonne MGB 120 Liter 54,60 EUR/Jahr
- Biotonne MGB 240 Liter 109,20 EUR/Jahr

1.4. Einzelentsorgung von Abfallbehältern und Benutzung von Abfallsäcken**1.4.1. Einzelentsorgungen von Restmüllbehältern und Biotonnen**

Behältergröße	Gebühr in EUR pro Leerung	
	Restmüllbehälter	Biotonne
MGB 60 Liter	1,36	
MGB 120 Liter	2,72	2,23
MGB 240 Liter	5,44	4,46
MGB 770 Liter	17,44	
MGB 1100 Liter	24,91	

Hinweis: Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 10,00 EUR je Anfahrt erhoben.

1.4.2. Abfallsäcke

Die Gebühr beträgt für einen

- Restmüllsack 2,00 EUR
- Grünschnittsack 0,85 EUR.

Wird für die Abfuhr von Abfallsäcken ein Entsorgungsauftrag erteilt, der eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird zusätzlich eine Anfahrtgebühr in Höhe von 10,00 EUR je Anfahrt erhoben.

1.4.3. gesonderte Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 23 Abs. 11 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

2. Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle auf Antrag über Umleerbehälter oder Container

2.1. Einzelabfuhr von Restmüll in Umleerbehältern

Die Gebühr bei Restmüllentsorgung in Umleerbehältern setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr und der Mietgebühr.

Umleerbehälter	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
2,5 m ³	69,97	20,93
5,0 m ³	139,94	25,20

Hinweis: Die Entsorgungsgebühr für den Restmüll ist in der Abfuhrgebühr enthalten.

2.2. Einzelabfuhr von Abfällen in Containern

Die Gebühr bei Abfallentsorgung über Container setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr, der Mietgebühr (ab dem 4. Tag der Nutzung) und der Entsorgungsgebühr nach Ziff. 2.3.

Kleincontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
1,3 m ³ - 2,5 m ³	54,27	0,71	15,47

Absetzcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
6,0 m ³	78,39	1,79	42,84
7,0 m ³	80,40	1,79	42,84
7,0 m ³ mit Deckel	80,40	1,79	42,84
10,0 m ³	82,90	1,79	42,84
10,0 m ³ mit Deckel	82,92	1,79	42,84

Presscontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
bis 10,0 m ³	95,48	11,00	220,00
11,0 - 20,0 m ³	118,60	14,50	290,00

Abrollcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
21,0 m ³	137,54	4,76	117,22
33,0 m ³	137,54	4,76	117,22

2.3. Entsorgungsgebühren von überlassungspflichtigen Abfällen bei Abfuhr auf Antrag

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/t
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	88,77
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	101,15
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	30,00
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	88,77
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	88,77
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	101,15
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	130,90
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	12,50
17 01 02	Ziegel	12,50
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	12,50
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	12,50
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	30,00
17 02 03	Kunststoff	101,95
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50,00
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17,50
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	265,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (ausschließlich aus dem Herkunftsbereich private Haushaltungen)	200,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	80,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	130,90
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	88,77
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	

18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	88,77
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	50,00
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	130,90
19 08 02	Sandfangrückstände	130,90
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	130,90
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	30,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	88,77
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	88,77
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	40,00
20 01 10	Bekleidung	88,77
20 01 11	Textilien	88,77
20 01 25	Speiseöle und -fette	0,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	30,00
20 01 39	Kunststoffe	101,15
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	130,90
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	130,90
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt)	45,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Wurzelholz)	60,00
20 02 02	Boden und Steine	17,50
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	88,77
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	88,77
20 03 02	Marktabfälle	88,77
20 03 03	Straßenkehricht	88,77
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	130,90
20 03 07	Sperrmüll	90,03
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	88,77

* gefährliche Abfallart

In der Entsorgungsgebühr enthalten sind die Kosten für erforderliche Vorbehandlungen und die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls.

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.15).

3. Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von gewerblichen Abfällen am Betriebshof der HWS, Übergabestelle Waage

Für die Entsorgung von angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 4 Abs. 7 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben. Die betreffenden Abfälle sind in der Anlage 1 zur AbfWS mit einem „B“ gekennzeichnet.

4. Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

Die Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen setzt sich zusammen aus der Entsorgungsgebühr, den Gebühren für Handling und Übernahmeschein und der Anfahrtgebühr.

4.1. Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	⁽¹⁾ Gebühr in EUR/kg
Altmedikamente	18 01 09, 18 02 08, 20 01 32	0,54
anorganische Chemikalien	16 05 07*	2,58
Aufsaug- und Filtermaterialien (ÖVB)	15 02 02*	0,50
Bleibatterien (Nasszellen)	20 01 34	0,00
Ni-Cd-Batterien (Nasszellen)	20 01 33*	2,50
Bitumenabfälle, ausgehärtet	17 03 02	0,48
Farben und Lackabfälle	08 01 11*, 20 01 27*, 20 01 28	0,65
Feinchemikalien, Reinigungsmittel	16 05 06*, 20 01 29*, 20 01 30	0,98
Fotochemikalien (Entwicklerbäder)	09 01 03*, 20 01 17*	0,88
Fotochemikalien (Fixierbäder)	09 01 04*, 20 01 17*	0,82
Halogenorganische Lösemittel	07 07 03*	0,77
Halon-Feuerlöscher	16 05 04*	6,50
Klebstoff und Kunstharze	08 04 09*, 20 01 27*	0,65
Laugen	06 02 05*, 20 01 15*	1,55
Öle und Fette (kein Altöl nach AltöIV)	20 01 26*	0,54
organische Chemikalien	16 05 08*	2,58
organische Lösemittel	07 01 04*, 20 01 13*	0,65
Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	02 01 08*, 03 02 05*, 20 01 19*	1,40
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*, 20 01 21*	14,50
Salze	06 03 11*, 06 03 13*	0,48
Säuren	06 01 06*, 20 01 14*	1,55
Tonerabfälle	08 03 17*, 08 03 18	0,65
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	1,61
Trockenbatterien (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach BattG)	20 01 33*, 20 01 34, 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, 16 06 05	0,00
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	15 01 10*	
- aus Eisenmetall, Glas, Kunststoff,		0,57
- Spraydosen		0,93
- Bauschaum- PU-Dosen (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach VerpackV)		0,00
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*	8,30

* gefährliche Abfallart

⁽¹⁾ Die Gebühr gilt pro angefangenem kg. Die Transportverpackung ist Bestandteil des Entsorgungsgewichts.

4.2. Gebühren für Handling und Übernahmeschein

Die Gebühr für das Handling (Einsortieren und Verpackung) beträgt pro angefangene viertel Stunde 13,60 EUR.

Die Gebühr für den Übernahmeschein (pro Abfallart) beträgt 4,88 EUR.

4.3. Gebühren bei Abholung von Sonderabfallkleinmengen

Bei Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Holsystem wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 4.1. und 4.2. dieser Anlage eine Anfahrtgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Anfahrt erhoben.

5. Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen

Für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, für die aktuell keine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird (z.B. unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Gärten), wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 4.1. und 4.3. dieser Anlage erhoben.

Gleiches gilt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter unabhängig vom Herkunftsbereich.

6. Gebühren für die Sperrmüllabfuhr**6.1. Terminabfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen (§ 12 Abs. 3 AbfWS)**

Für die Terminabfuhr von Sperrmüll über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ wird eine Termin-Gebühr in Höhe von 15,00 EUR pro Abfuhr erhoben.

6.2. Abfuhr von Sperrmüll über Pressfahrzeug ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ (§ 12 Abs. 4 und 7 AbfWS)

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 15,00 EUR pro Abfuhr.

Die Gebühr für die Beladung des Sammelfahrzeugs beträgt 61,95 EUR/t.

Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls beträgt 90,03 EUR/t.

7. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen an den Wertstoffmärkten**7.1. Selbstanlieferung von Wurzelholz**

Bei Selbstanlieferung von Wurzelholz wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Wurzelholz	60,00	45,00

7.2. Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen

Bei Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 01 39	Kunststoffe	13,00

Bei Kunststoffabfällen von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.3. Selbstanlieferung von Sperrmüll

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 03 07	Sperrmüll	27,00

Bei Sperrmüll von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.4. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) und Gemische daraus ohne gefährliche Stoffe	26,00	44,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A I und A II (17 02 01)	30,00	10,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A III und A IV (17 02 04*)	50,00	15,00
Kunststoffe aus Baumaßnahmen (z.B. Baufolien)	130,90	50,00
Metalle und Kabel ohne gefährliche Stoffe	0,00	0,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe	20,00	34,00
Abfälle von künstlichen Mineralfasern	265,00	40,00
asbesthaltige Abfälle	200,00	90,00
Baustoffe auf Gipsbasis ohne gefährliche Stoffe	80,00	32,00
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Stoffe	130,90	50,00

7.5. Selbstanlieferung von Altreifen

Die Gebühr für die Entsorgung eines Altreifens beträgt 1,65 EUR/Stück.

7.6. Selbstanlieferung von Altholz

Bei Selbstanlieferung von Altholz aus unbewohnten Grundstücken, Erholungsgrundstücken, Gärten u. ä. Grundstücken wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	30,00	10,00

Die Entsorgung von Altholz von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt gebührenfrei.

8. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll und Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>bei Verwiegung in EUR/t</i>	<i>nach Volumen in EUR/m³</i>
20 03 07	Sperrmüll	90,03	27,00
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	30,00	10,00

Für Bau- und Abbruchabfälle wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 7.4. dieser Anlage erhoben.

9. Sonstige Gebühren

Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.